

## **Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Arbeitsmarktorientierte Beratung“ (M.A.)**

vom 25.11.2020

Auf der Grundlage des § 59 Abs.2 LHG BW sowie von § 6 Abs. 6 Nr. 2 der Grundordnung hat der Senat am 25.11.2020 die Zulassungsordnung beschlossen.  
Sie wurde nach § 6 Abs. 7 der Grundordnung am 25.02.2021 durch den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit genehmigt.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Im weiterbildenden Masterstudiengang „Arbeitsmarktorientierte Beratung“ vergibt die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit die zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

### **§ 2 Zulassungszahlen**

1Der Studiengang ist pro Studienkohorte auf bis zu 30 Studienplätze ausgelegt. 2Eine höhere Zahl an Studienanfängerinnen und Studienanfängern wird vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit im Benehmen mit der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit festgesetzt.

### **§ 3 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Zulassungsverfahren der Hochschule ist eine positiv verlaufene Auswahl durch die Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit nach einem zwischen der Hochschule und der Bundesagentur für Arbeit abgestimmten Verfahren.

(2) Zur Aufnahme in das Zulassungsverfahren melden die Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit die Bewerberinnen und Bewerber jeweils bis zum 15.05. des Zulassungsjahres.

(3) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) amtlich beglaubigte Kopie erworbener Hochschulzeugnisse und Ausweis der erforderlichen Englischkenntnisse,
- b) Lebenslauf als Dokumentation der bisherigen berufspraktischen Tätigkeit, insbesondere unter Ausweisung der Beschäftigungszeiten in der Bundesagentur für Arbeit (SGB II und SGB III),
- c) Nachweis über Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen),
- d) schriftliche Erklärung darüber, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im Masterstudiengang „Arbeitsmarktorientierte Beratung“ oder in in- oder ausländischen Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalten den Prüfungsanspruch nicht verloren hat und sich nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang „Arbeitsmarktorientierte Beratung“ sind:

- a) ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren (entspricht 180 ECTS-Punkten) festgesetzt ist oder gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 10 LHG BW als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss und
- b) eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung als Beschäftigte oder Beschäftigter der Bundesagentur für Arbeit im Rechtskreis SGB II oder SGB III von insgesamt mindestens zwei Jahren und
- c) Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen).

(2) Bei ausländischen Bildungsabschlüssen erfolgt die Entscheidung über die Gleichwertigkeit gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 10 LHG BW

(3) 1Sofern der Studienabschluss nach § 4 Abs. 1 a) zum Zeitpunkt der Meldung durch die Regionaldirektionen noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird. 2Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil.

(4) Pflichtpraktika aus der Bachelorphase ersetzen nicht die nach § 4 Abs. 1 b) geforderte berufspraktische Erfahrung.

## **§ 5 Zulassungskommission**

(1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens wird eine Zulassungskommission gebildet, deren Mitglieder von der Rektorin oder dem Rektor bestimmt werden.

(2) Der Zulassungskommission gehören an:

- a) die Studiengangsleiterin bzw. der Studiengangsleiter,
- b) eine Professorin bzw. ein Professor und
- c) eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Studierendenservice.

## **§ 6 Zulassungsverfahren**

(1) Über die Zulassung entscheidet die Zulassungskommission.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn:

- a) die in § 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Bewerberin bzw. der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang „Arbeitsmarktorientierte Beratung“ oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) 1Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 4 Abs. 3 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Studienbeginn nachgewiesen werden. 2Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 4 Abs. 1 nicht fristgerecht geführt wird.

(4) Übersteigt die Zahl der nach § 3 gemeldeten Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Rangliste anhand der Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 4 Zugangsvoraussetzung ist, erstellt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang vom 01.12.2014 außer Kraft.